Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 11. Wahlperiode, 1983-84

24.06.1987 - Drucksache 11/992

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/992
(zu Drs. 11/976)
24. 06. 87

Änderungsantrag der Fraktion der GRÜNEN zur Mitteilung des Senats vom 16. Juni 1987 (Drs. 11/976)

Gesetz zum Datenschutz im Schulwesen

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Die Mitteilung des Senats (Drs. 11/976) wird wie folgt geändert:

1. In Punkt 4. Satz 1 der Mitteilung des Senats wird das Wort „beraten" durch die Worte „zur Kenntnis genommen" ersetzt.

Der Gesetzentwurf soll wie folgt geändert und ergänzt werden:

2. In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird nach den Worten „personenbezogene Daten" das Wort „nur" eingefügt.

3. In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „erforderlich" durch das Wort „unverzichtbar" ersetzt.

4. a) § 2 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Öffentliche Schulen dürfen von Schülern und sich um die Zulassung zu einem Bildungsgang Bewerbenden nur nachstehende Daten

1. Name
2. Geburtsdaten
3. Adressdaten (einschließlich Telefon)
4. Namen und Adressdaten der jeweiligen Ausbildungsbetriebe, Arbeitsstätten, Praktikumstellen oder sie ersetzende Institutionen
5. Daten des Ausbildungsberufes, des betrieblichen Ausbildungsbeginns und Ausbildungsendes

in automatisierten Dateien verarbeiten.

Die Daten nach Nr. 4 und 5 dürfen nur von Schülern beruflicher Schulen und nur, soweit sie die Ausbildung des einzelnen Schülers betreffen, verarbeitet werden.

(2) Öffentliche Schulen dürfen von Schülern und sich um die Zulassung zu einem Bildungsgang Bewerbenden nachstehende Daten nur in nichtautomatisierten Dateien und in Akten verarbeiten:

1. Namen und Adressdaten
2. Staatsangehörigkeit
3. Daten über den Verlauf des Bildungsganges
4. Daten über die Funktion als Schülervertreter
5. Platz in der Geschwisterreihe
6. Verhaltensdaten
7. Daten über gesundheitliche Auffälligkeiten und etwaige Behinderungen
8. Ergebnisse der vom Bremischen Schulgesetz oder gemäß § 14 Bremisches Schulverwaltungsgesetz vorgesehenen ärztlichen oder anderen Untersuchungen."

b) Absatz 3 wird gestrichen. Die Absätze 4 bis 7 werden Absätze 3 bis 6.

c) In Abs. 3 (neu) wird nach dem Wort „kommt," das Wort „nichtautomatisiert" eingefügt.

d) In Abs. 5 (neu) werden die Worte „die Daten über die Staatsangehörigkeit" gestrichen.

5. § 4 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Die Einwilligung kann nur nach Prüfung und Billigung durch einen Datenschutzbeauftragten der Schule ersetzt werden, wenn 1. . . ."

6. § 4 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Die Einwilligung kann nach Prüfung und Billigung durch einen Datenschutzbeauftragten der Schule ersetzt werden, wenn 1. . . ."

7. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Der Punkt wird gestrichen und der Satz wie folgt ergänzt:

„und Genehmigung durch den Datenschutzbeauftragten der Schule eingeholt ist. Der Vorgang wird schriftlich festgehalten."

8. In § 4 Abs. 5 wird das Wort „unverzüglich" durch das Wort „vorher" ersetzt.

9. § 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 5 trifft ein von der Schulkonferenz gewählter Datenschutzbeauftragter der Schule. Er gehört nicht der Schulleitung an. Die Entscheidungen sind zu begründen."

10. § 6 wird nach den Worten „für erforderlich hält," wie folgt gefaßt: „die unter § 2 Abs. 1 aufgeführten in der Schule automatisiert gespeicherten Daten übermittelt werden."

11. In § 12 Abs. 1 wird der Eingangssatz wie folgt gefaßt:

„Zur Vorbereitung, Durchführung und Auswertung schulorganisatorischer Maßnahmen in der Sek II können beim Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst und beim Magistrat Bremerhaven nachstehende Daten in automatisierten Dateien verarbeitet werden:"

12. Nach § 12 Abs. 1 Punkt 2 wird folgender Punkt 3 angefügt:

„3. Für schulstatistische Zwecke können die vorstehenden Daten anonymisiert weitergegeben werden."

13. In § 13 Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Daten" das Wort „anonymisiert" eingefügt.

14. § 13 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

„In jedem Fall muß die Zustimmung des Datenschutzbeauftragten der Schule eingeholt werden."

15. § 13 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Der Punkt wird durch ein Komma ersetzt und der Satz wie folgt ergänzt: „wie auch der Zustimmung des Datenschutzbeauftragten der Schule."

16. In § 19 Abs. 3 werden die Worte „Schulleiter oder Amtsleiter" durch die Worte „Datenschutzbeauftragten der Schule" ersetzt.

Helmke und Fraktion der GRÜNEN

Druck: Anker-Druck Bremen